

zu begehen, wo vernünftiger Weise eine Veranlassung dazu nicht gegeben ist und nicht präsumirt werden kann. Der *Scrupulant* sieht Gebote und Verbote und in Folge davon Pflichten, für welche sich ein vernünftiger Grund nicht annehmen läßt; diese Pflichten beunruhigen ihn in dem Maße, als er sich mit ihnen beschäftigt, indem das gesetzgebende und richtende Gewissen sich vereinigen, seine Dual zu steigern: ein Zustand, der vielfach die Vorstufe zu einer Geistes- oder Gemüthskrankheit bildet. Ein solcher Zustand der *Scrupulosität* kann verursacht sein entweder durch leibliche Dispositionen, wie Nervenüberreizung, Melancholie, phlegmatisches Temperament, oder durch psychische Fehler, wie zu große *Timidität*, Schwachheit des Geistes, die unfähig macht, zwischen Versuchung und Einwilligung zu unterscheiden, geheimen Stolz, der hartnäckig am eigenen Urtheil festhält und in übertriebener Sorgfalt alles, was auch nur den Schein des Bösen an sich trägt, zu meiden bestrebt ist, unrichtige Vorstellung von der göttlichen Gerechtigkeit bei mangelndem Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit; oder durch Einwirkung von außen, als Verkehr mit *Scrupulanten*, Einwirkung des bösen Feindes, Zulassung Gottes zur Läuterung der Seele. Nach der Verschiedenheit der Ursachen der *Scrupulosität* ist die Leitung oder der Versuch zur Heilung der *Scrupulanten* verschieden einzurichten. Bei leiblichen und theilweise psychischen Ursachen ist vielfach ärztliche Hilfe mit Erfolg zu gebrauchen. Der Unwissenheit muß durch Belehrung und Unterricht, sowie durch Anweisung, die Phantasie zu beherrschen, dem Stolge durch demüthige Verzichtleistung auf die eigenen Anschauungen, durch Gehorsam gegen die Anordnungen eines Andern, der Furchtsamkeit und dem Mißtrauen gegen die Barmherzigkeit Gottes durch Anregung des Vertrauens auf dieselbe begegnet werden. Der Umgang mit *Scrupulanten*, sowie die Lesung von Büchern, welche *Scrupel* veranlassen, muß gemieden werden. Die vom bösen Feinde eingeflüßten *Scrupel* dürfen nicht weiter beachtet, die *Scrupel*, welche Gott zuläßt, müssen von dem Seelenführer nach den erkannten Absichten Gottes benutzt werden. Als Mittel, die vom *Scrupulanten* und bezw. von seinem Seelenführer zu gebrauchen sind, werden angegeben: Verachtung irrationaler *Scrupel*, als wären sie nicht vorhanden; Gebet (Ps. 13, 5), um das Vertrauen zu vermehren, verbunden mit Abtödtung, die das entsprechende Maß nicht überschreitet (Matth. 17, 20); unbedingter und blinder Gehorsam gegen den Beichtvater, wobei das eigene Dictamen dem des Beichtvaters conformirt wird; Flucht des Müßigganges, zweckmäßige Zerstreuungen und Erholungen. Mit den *Scrupeln* sind nicht die Regungen des zarten Gewissens, die göttlichen Einprägungen, dem Sittengesetze nachzukommen oder das dem Rathe entsprechende Vollkommene zu thun, zu verwechseln.

5. Nach vollbrachter That ist das Gewissen

als nachfolgendes oder richtendes Gewissen thätig. Es beurtheilt die freie That, indem es untersucht, ob und inwieweit sie mit den Forderungen des Sittengesetzes in Uebereinstimmung oder in Widerspruch stand, d. h. gut oder böse war. Hierbei hält das Gedächtniß die freie That fest; das Gewissen weist die bestimmte Verpflichtung des Sittengesetzes, das Pflichtbewußtsein auf; das sittliche Urtheilsvermögen vollzieht den Vergleich zwischen beiden und spricht sein Resultat in einem bestimmten Urtheil aus. Gleichzeitig veranlaßt daselbe Gewissen ebenso unmittelbar ein Urtheil darüber, wem das eben gefundene Ergebnis als sittlichem Urheber zuzurechnen sei. Beide Urtheile, das eine über das Verhältniß der That zur Pflicht, und das andere über den freien Willen des Handelnden als moralische Causalität, sind unbestechlich und behaupten sich beharrlich im Selbstbewußtsein. So oft die That uns in's Bewußtsein tritt, erneuert sich auch dieses doppelte Gewissensurtheil; sie steht als That vor uns, über welche das Gewissen gerichtet hat. Ist die Erinnerung an eine That begleitet von dem Urtheil des Gewissens, das die Harmonie der That mit der Verpflichtung des Sittengesetzes ausgesprochen und sie deshalb gebilligt hat, so entsteht in der Seele das Gefühl der Befriedigung und Seligkeit, das metaphorisch das unanständige, gute oder reine Gewissen heißt, indem die Eigenschaft des Handelnden auf das Gewissen übertragen und von ihm ausgesagt wird (Apg. 23, 1. 1 Tim. 1, 5. 19; 3, 9. 2 Tim. 1, 3. Hebr. 13, 18. 1 Petr. 3, 16. 21). Hat das Gewissen eine pflichtwidrige That zu constatiren, so ist sein Urtheil von Unfrieden, von Beschuldigungen und Vorwürfen begleitet. So oft die Erinnerung an eine solche That sich einstellt, entsteht auch die Empfindung des Unfriedens, und es bildet sich eine Reihe von unseligen Momenten, welche einer zufälligen Unseligkeit sich nähert. Das ist das böse Gewissen (Hebr. 10, 22), welches „Gewissen der Sünde“ (Hebr. 10, 2), „mit todtten Werten erfüllt“ (Hebr. 9, 14), „befleckt“ (1 Cor. 8, 7), „gebrandmarkt“ (1 Tim. 4, 2) heißt; es wird, ähnlich wie das gute Gewissen, nicht nur von der einzelnen That, sondern auch von der ganzen Beschaffenheit des Menschen ausgesagt. Es versteht vielfach in diesem Leben die Mission des Warners. Das gute und das böse Gewissen reichen bis in die Ewigkeit hinüber; jenes wird den Heiligen des Himmels die Quelle ewigen Friedens und ewiger Freude; dieses wird den Verdammten zum nagenden Wurm, der in dem unauslöschlichen Feuer der Hölle (Marc. 9, 43. 45. 47) nicht stirbt. (Vgl. S. Thom. 2, 1, q. 19 sq.; S. Alphons., Theol. mor. L. 1, n. 1—89; Reuter, Theol. mor. P. 1, n. 59 sq.; Sporer, Theol. decal. p. I, o. 1; Bardus, *Diaceptiones et concl. mor. de conscientia*, Francof. 1653; Simar, *Die Lehre vom Wesen des Gewissens in der Scholastik des 13. Jahrhunderts*, Freiburg 1885; Lohmkühl, *Theol. mor.*, ed. 4, Frib. 1887, I, 39 sq.; Marc,